

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 – Änderung des Art 94 B-VG

Univ.-Ass. Mag. Dr. Farsam Salimi

Am 15.5.2012 beschloss der NR einstimmig die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012.¹ Darin wird primär die Einführung einer vollwertigen Landesverwaltungsgerichtsbarkeit durch Einführung von 9 Landesverwaltungsgerichten sowie eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vorgesehen. Die bisher bestehenden UVS in den Ländern sowie zahlreiche andere verwaltungsrechtliche Kontrollinstanzen werden durch dieses „9+2-Modell“ ersetzt.

Im Zuge dieser grundlegenden Verwaltungsreform wird auch das Gebot der Trennung von Justiz und Verwaltung in Art 94 B-VG geändert: In einem neu eingefügten Abs 2 wird vorgesehen, dass in einzelnen Angelegenheiten durch Bundes- oder Landesgesetz ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden kann. Somit verstößt eine einfachgesetzlich vorgesehene Kontrolle von Verwaltungsakten durch die ordentlichen Gerichte in diesen Angelegenheiten künftig nicht mehr gegen den Trennungsgrundsatz.

Einen solchen Verstoß erblickte der VfGH noch in seinem Erkenntnis G 259/09 ua vom 16.12.2010 in § 106 Abs 1 StPO:² Dieser sah vor, dass Akte der Kriminalpolizei im strafprozessualen Ermittlungsverfahren generell durch Einspruch an das Gericht bekämpft werden konnten, und zwar auch dann, wenn ihr keine staatsanwaltschaftliche Anordnung oder gerichtliche Bewilligung zu Grunde lag. Der VfGH erachtete die Überprüfung solcher verwaltungsbehördlicher Akte durch ordentliche Gerichte als Verstoß gegen Art 94 B-VG, da hierfür keine explizite Ausnahme auf Verfassungsebene bestand. Aus diesem Grund hob der VfGH die Wortfolge „oder Kriminalpolizei“ in § 106 StPO mit Wirkung 19.1.2011 auf.

Die vom VfGH geforderte verfassungsmäßige Ausnahme vom Trennungsgrundsatz sieht der vorgesehene Art 94 Abs 2 B-VG nunmehr vor. Einer Sanierung des § 106 StPO durch Wiedereinführung des ursprünglichen Wortlauts steht somit zumindest aus dem Blickwinkel des Gebots der Trennung von Justiz und Verwaltung nichts entgegen.

¹ Den Volltext finden Sie hier: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BNR/BNR_00546/index.shtml.

² VfSlg 19.281; näher *Reindl-Krauskopf*, UVS oder Strafjustiz? Wer kontrolliert die Kriminalpolizei? VfGH G 259/09 und die Folgen, JBI 2011, 345; *Wiederin*, In allen Instanzen getrennt - Zum Verhältnis von Justiz und Verwaltung am Beispiel des strafprozessualen Vorverfahrens, Vienna Law Inauguration Lectures, Band 2 (2010) 41 = ÖJZ 2011, 351.